

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

DVR 0024279

VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1

TEL. 711 32 / Kl. 1211

TELEFAX 711 32 3775

Zl. 12-REP-43.00/11 Sd/Ht

Wien, 4. Oktober 2011

An das  
**Bundesministerium für Justiz**

**Per E-Mail**

An das  
**Präsidium des Nationalrates**

**Per E-Mail**

Betr.: Bundesgesetz, mit dem das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz u. a. geändert werden;  
(Budgetbegleitgesetz 2012; Justizteil)

Bezug: Ihr E-Mail vom 26. September 2011,  
GZ: BMJ-Pr350.00/0017-Pr/2011

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Im Verfahren nach dem ASGG wird das Gericht einseitig von einer Verfahrensseite finanziert. Diese – historisch gewachsene – Situation sollte beseitigt und nicht, wie im vorliegenden Entwurf vorgesehen, noch ausgebaut werden.

Die Änderungen des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes werden daher abgelehnt.

Der Erhöhung stehen noch dazu keine nachvollziehbaren Mehrkosten gegenüber, die Erhöhung der Tarifsätze wurde vom zuständigen Ressort selbst ausgelöst.

Im Effekt bedeutet das eine Erweiterung des Justizbudgets zu Lasten des Sozialbudgets (im Umweg über den Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung, aus dem der überwiegende Teil der ASG-Kosten finanziert wird).

Weiters ist festzuhalten, dass z. B. die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft in ca. 60 % der Erwerbsunfähigkeitsverfahren sowie in mehr als 40 % der Pflegegeldverfahren obsiegt, also die geltend gemachten angeblichen Ansprüche auch im Gerichtsverfahren nicht anerkannt werden. Bei anderen Sozialversicherungsträgern ist dies ähnlich. Die Sozialversicherungsträger (die Beitragszahler bzw. der Bund) übernehmen jedoch - unabhängig vom Verfahrensausgang - gemäß § 93 ASGG jedenfalls die gesamten Verfahrenskosten.

Das bedeutet im Ergebnis eine Verfahrenshilfefinanzierung zu Gunsten der Antragsteller. Dagegen wäre nichts einzuwenden (so Verfahrenshilfe gerechtfertigt ist), aber die Situation sollte auch so genannt und nicht hinter einer Kostentragung versteckt werden.

### **Zu Art. X1 Z 1 - § 93 Abs. 2 ASGG - Berücksichtigung der anteiligen Personal- und Sachausgaben**

Gemäß § 93 Abs. 1 ASGG umfassen die von den Trägern der Sozialversicherung zu tragenden Kosten für die Verfahren in Sozialrechtssachen **„die den Zeugen, Sachverständigen und Parteien sowie den fachkundigen Laienrichtern zu leistenden Gebühren beziehungsweise Entschädigungen.“**

Nicht aber alle Gerichts-(betriebs-)kosten.

Der Gesetzeswortlaut ist klar und eindeutig, die enthaltene Aufzählung mit der gewählten Formulierung taxativ und abschließend. Diese Bestimmung bleibt auch im vorliegenden Entwurf unverändert.

**Anteilige Sach- und Personalausgaben sind davon nicht umfasst.** Die Berechnung der angeführten Beträge ist gesetzwidrig, mag auch zu deren Begründung auf frühere Materialien (nicht aber auf den Gesetzestext) verwiesen werden.

Bereits in den letzten Jahren wurde von Seiten der Justiz immer wieder die Forderung erhoben, dass neben den Verfahrenskosten auch anteilige Personal- und Sachausgaben ersetzt werden sollen. Dies wurde von den Vertretern der Sozialversicherung in allen Besprechungen stets abgelehnt.

Die richtige Berechnung ergibt sich neben dem klaren Wortlaut des § 93 Abs. 1 ASGG auch aus dem Ausschussbericht zur Wertgrenzennovelle 1989 (991

BlgNR XVII GP; BGBl. Nr. 343/1989), durch die der geltende Wortlaut des § 93 Abs. 1 ASGG in Kraft gesetzt wurde. Dieser enthält folgende Aussage:

*„Da die Arbeits- und Sozialrechtssachen in die ordentliche Gerichtsbarkeit eingebaut worden sind, soll der in diesen Verfahren erwachsende Personal- und Sachaufwand ebenso vom Bund zu tragen sein wie in allen anderen Verfahren; demgemäß soll der erste Halbsatz des Abs. 1 entsprechend geändert werden.“*

### **Zu Art. X1 Z 2 - § 98 Abs. 26 ASGG - Rückwirkende Aufstockung von Pauschalbeträgen**

Diese Erhöhung wird ebenfalls abgelehnt.

Die vorgeschlagene Zahlung eines Restbetrags von € 36 Mio. für die Jahre 2008 bis 2011 würde eine rückwirkende Erhöhung des Pauschalbetrages um knapp 22 % bedeuten. Die Sozialversicherungsträger hätten bei Inkrafttreten der geplanten Bestimmungen im Jahr 2012 zusätzlich zu dem um 29 % bzw. € 12 Mio. erhöhten Zahlungsbetrag noch € 36 Mio. zu entrichten. Daraus ergibt sich eine Erhöhung der Belastung im Jahr 2012 von € 41 Mio. auf € 89 Mio. (117%).

Sinn eines Pauschalbetrages ist die endgültige und vollständige Tilgung eines Aufwandes durch die Zahlung einer vereinbarten bzw. (wie in diesem Fall) gesetzlich vorgeschriebenen Gesamtsumme, die – definitionsgemäß – nicht exakt den tatsächlich angefallenen Kosten entspricht, sondern aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung etc. und nach entsprechenden Vorberechnungen als angemessen angenommen wird. Mit der Zahlung ist die Schuld getilgt. Die Vertragspartner sind vertraglich, die (wie in diesem Fall) Normunterworfenen sogar gesetzlich an diese vereinbarte Summe gebunden.

Tatsächlich kann sich die rückwirkende Neubemessung keinesfalls auf den „bisherigen § 93 Abs. 1 und 2“ stützen. Denn zum einen werden in Abs. 1 neben der Kostentragungspflicht nur, aber verbindlich, die Kostenbestandteile (exklusive anteiliger Personal- und Sachausgaben, siehe oben) definiert. Zum anderen ist aufgrund des „bisherigen“ Abs. 2 die Begleichung dieser Kosten durch die Zahlung einer jährlichen Pauschale vorgesehen, die betragsmäßig ausdrücklich festgesetzt ist (und zuletzt durch BGBl. I Nr. 104/2006 auf € 41 Mio. erhöht wurde). Mit der bisherigen gesetzlichen Regelung lässt sich somit eine Neubemessung einer bereits getilgten Pauschalschuld (an sich ein Widerspruch in sich) nicht rechtfertigen.

Wiewohl das B-VG kein allgemeines Verbot rückwirkender Gesetze enthält, sind wir der Ansicht, dass der geplante § 98 Abs. 26 dem Grundsatz von Treu und Glauben widerspricht und vor dem Hintergrund der Fiskalgeltung der Grundrechte zumindest verfassungsrechtlich bedenklich ist.

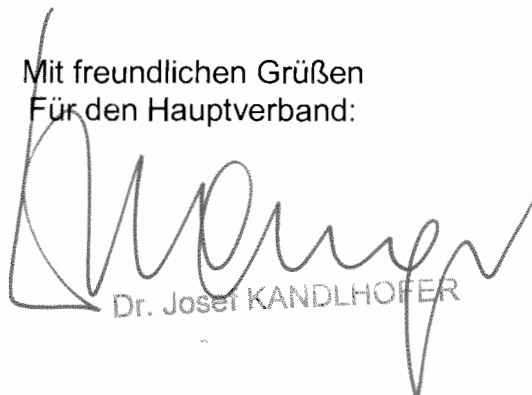
Dass eine vier Jahre rückwirkende Erhöhung eines Pauschalbetrages den Grundsätzen widerspricht, die auch für die Vollziehung der Finanzverfassung gelten (Kostenwahrheit, Kalkulierbarkeit von Ausgabenpositionen etc.), sei nur am Rande angemerkt.

In den letzten Jahren hat der VfGH bei der Beurteilung der Sachlichkeit eines rückwirkenden Inkrafttretens von Gesetzen Regelungen dann als unsachlich aufgehoben, wenn sie nachträgliche Belastungen für denjenigen bewirkt haben, der im Zeitpunkt seines Handelns auf eine bestimmte Rechtslage vertrauen konnte. Im genannten Zeitraum haben die Sozialversicherungsträger darauf vertraut, dass mit den von ihnen – entsprechend der geltenden Rechtslage – entrichteten Pauschalbeträgen der Aufwand für Verfahren in Sozialrechtssachen zur Gänze abgegolten wurde.

Durch die rückwirkende Auferlegung einer (zusätzlichen) Leistungspflicht für die Jahre 2008 bis 2011 wird dieses Vertrauen auf die für diese Zeiten schuldbefreiend erfolgte Tilgung der gesetzlich vorgeschrieben gewesenen Zahlungspflicht in einer dem Gleichheitsgrundsatz widersprechenden Art verletzt.

Der vom Justizressort ausgelöste Mehraufwand würde weiters die *Konsolidierungsbemühungen in der Krankenversicherung* gefährden. Mit der Abgeltung der tatsächlichen Verfahrenskosten wird es zu einem beträchtlichen Mehraufwand für die Krankenversicherungsträger kommen.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Hauptverband:



Dr. Josef KANDLHOFER